

Gesellschaftsvertrag

der

Volkswagen Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit Sitz in Braunschweig

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**Volkswagen Leasing
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
- a. das Leasing und die Vermietung oder sonstige entgeltliche Nutzungsüberlassung insbesondere von Kraftfahrzeugen sowie Ausstattung und Anlagen aller Art im In- und Ausland sowie auf alle Dienstleistungen und Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar den Zwecken der Volkswagen AG oder des Volkswagen Konzerns dienen, sowie
 - b. der Handel mit Kraftfahrzeugtreibstoffen und anderen Betriebsmitteln einschließlich zugehöriger Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann, im Inland wie im Ausland, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

76.004.000,00 EUR
(in Worten: sechsundsiebzigmillionenviertausend Euro).

Es ist voll eingezahlt.

§ 4
Verfügung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf der schriftlichen Einwilligung aller anderen Gesellschafter.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.
- (3) Die Gesellschafter bestellen und abberufen die Geschäftsführer.
- (4) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und einen oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefasst, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschafter erlassen für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtige Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit der Zustimmung der Gesellschafter vornehmen.
- (3) Die Gesellschafter erteilen der Geschäftsführung keine Weisungen, die gegen bankaufsichtsrechtliche Vorschriften verstoßen.

§ 7

Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss in den ersten zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf. Der Jahresabschluss wird samt Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zugeleitet, dass die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen kann.
- (3) An Gewinnausschüttungen nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 8

Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bescheinigung gemäß § 54 I 2 GmbHG:

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen (§§ 2 und 3) stimmen mit dem Gesellschafterbeschuß vom 25. März 2014 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein, was ich hiermit beglaubige.

Braunschweig, 25. März 2014




Notar

